

S a t z u n g
der Gemeinde D e s l o o h
über die Benutzung der gemeindlichen
Feld- und Waldwege vom 24. 6. 1968

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. Sept. 1964 (GVBl. S. 145) wird folgende Satzung erlassen :

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nachfolgend unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege :
- I. Felsenweg, von der K 66 ab mit vielen Abzweigungen durch die Eizenbach und über die Alttann.
 - II. Erbererweg mit Abzweigungen nach Waschenacht und Buchholz, erhält die Verbindung mit dem Weg über die Alttann und dem Brümberg. Er geht ab an der Straße nach Lauschied und läuft bis zur Gemarkungsgrenze Jeckenbach.
 - III. Auch die Waldwege gehen ab von der Kreisstraße nach Lauschied links und rechts durch den Wald bis zur Grenze.
 - IV. Der Springerweg geht durch bis zum Bauwalderweg.
 - V. Der Weg in Richtung Abtweiler hat 6 Abzweigungen ins Gelände und geht bis auf die Mittelschieder Höhe zur Gemarkungsgrenze.
 - VI. Der Hengstweg geht ab von der Kreisstraße nach Meisenheim hat 6 Abzweigungen über Hirschhorn und in die Klau~~er~~ bis zur Gemarkungsgrenze Raumbach.
 - VII. Der Heimbacherweg bis zur Gemarkungsgrenze.
 - VIII. Der Bamererweg, Abzweigung von der Kreisstraße nach Meisenheim mit Abzweigung über Weißenstein und Bamerhöhe zur Gemarkungsgrenze Meisenheim, Breitenheim und Jeckenbach.
 - IX. Von der K 66 gehen in südlicher Richtung ab die Ortsstraßen in Verlängerung Ermelgarterweg, Obwieserweg, der Weg vor dem Sportplatz und der Weg über die Oberwieserhöhe über Reitern.
- (2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege.

Zu den Wegen gehören

- 1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- 2. der Luftraum über dem Wegekörper und
- 3. der Bewuchs.

§ 3 Bereitstellung.

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung.

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung.

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister / ~~durch Beschluß des Wege-~~
~~ausschusses~~ / beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben, und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege.

- (1) Es ist unzulässig,
 1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,

7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500-DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I. S. 177) finden Anwendung. ~~Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.~~

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen
in Flurbereinigungsplänen.

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen.

Diese Satzung tritt am

nach
~~4. 3. 1968~~ - am *14. 6.* Tage der Bekanntmachung
in Kraft.



Desloch

Gemeindeverwaltung

Lee

24. 6.

H. Meyer 1968.

Als loc.

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Desloch

vom 06. Juni 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung

der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Desloch vom 24. Juni 1968.

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 500,-- DM durch die Angabe 250,-- EURO ersetzt.

Artikel 2

Änderung

**der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)
vom 05. Dezember 1994.**

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

Artikel 3

Änderung

der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Desloch vom 20. Februar 1997

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|---|-----------|--------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,-- DM | <u>100,-- EURO</u> |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 260,-- DM | <u>130,-- EURO</u> |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1b | 200,-- DM | <u>100,-- EURO</u> |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Doppelgrabstätte

720,-- DM 360,-- EURO

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte

5,-- DM 2,50 EURO

b) eine Doppelgrabstätte

10,-- DM 5,-- EURO

c) je weitere Grabstätte

5,-- DM 2,50 EURO

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche, je Sterbefall zuzüglich Stromverbrauch für Kühlung pro KW
0,50 DM / 0,25 EURO

30,-- DM 15,-- EURO

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

15,-- DM 7,50 EURO

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Desloch, den 06. Juni 2001
Ortsgemeinde Desloch

Franz
Ortsbürgermeister

